

RS Vwgh 1999/2/18 99/07/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GewO 1994 §333;
GewO 1994 §334 Z7;
GewO 1994 §356b Abs6 idF 1997/I/063;
GewO 1994 §74 Abs2 Z5;
WRG 1959 §31b;
WRG 1959 §32;
WRG 1959 §99 Abs1 litl;

Rechtssatz

Die Anwendbarkeit des § 334 Z 7 GewO 1994 setzt voraus, dass es eine Bestimmung gibt, die den Landeshauptmann als zuständige Behörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen einsetzt. Eine solche Norm existiert aber für den von § 356b GewO 1994 erfassten Bereich nicht, da der in Betracht kommende § 99 Abs 1 lit I WRG in jenen Fällen, die mit Errichtung oder Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage verbunden sind, als Zuständigkeitsnorm durch § 356b Abs 6 GewO 1994 verdrängt wird. In den von § 356b Abs 6 GewO 1994 erfassten Fällen richtet sich daher die Zuständigkeit nicht mehr nach den §§ 99 ff WRG, sondern nach den §§ 333 ff GewO 1994. Damit kann aber der Verweis des § 334 Z 7 GewO 1994 für die unter § 356b Abs 6 GewO 1994 fallenden Fälle nicht mehr zur Anwendung kommen, da es an einer Norm fehlt, die den Landeshauptmann zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für diese Fälle beruft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070007.X07

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>